

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Tandemsprünge beim FSC Neustadt/Aisch

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung für alle Tandemsprünge bei FSC Neustadt/Aisch (nachfolgend „FSC“) und sind die ausschließliche Grundlage für alle Leistungen des FSC und der Tandemmaster. Alle von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, Vertragsänderungen sowie Zusatzabsprachen bedürfen der schriftliche Genehmigung durch den FSC.

Der für den Tandemsprung vorgesehene Tandemgast wird hier als „Passagier“ bezeichnet, der davon gegebenenfalls abweichende Besteller des Tandemsprungs als „Vertragspartner“.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zu einem Tandemsprung erfolgt telefonisch, über die Domain <http://fsc-nea.de> oder über externe Vermittler.

3. Anforderungen an den Passagier

a)

Das Mindestalter für einen Tandemsprung beträgt 14 Jahre. Die Möglichkeit eines Tandemsprungs ist darüber hinaus von der Körpergröße und der gesamten Verfassung anhängig. Es gilt ein Maximalgewicht von 90 kg. Der Tandemmaster kann vor Ort durch Wiegen das Gewicht des Passagiers kontrollieren. Grundsätzlich können auch körperbehinderte Personen einen Tandemsprung erleben. Dies hängt vom Grad der Behinderung ab.

b)

Die Entscheidung, ob ein Tandemsprung ohne Sicherheitsbedenken durchführbar ist, trifft in jedem Fall der FSC und der Tandemmaster.

c)

Der Passagier und der Vertragspartner sind verpflichtet, dem FSC und dem Tandemmaster das Fehlen der in a) genannten Anforderungen wie auch nur Bedenken diesbezüglich unverzüglich anzuzeigen.

d)

Wird der Sprung aus diesen Gründen (Fehlen der in a) genannten Anforderungen oder Bedenken deswegen) vom FSC bzw. dem Tandemmaster abgesagt, so gilt:

- Wurde gegen die Anzeigepflicht in c) vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen, sind die vollen Kosten des Sprungs dennoch zu zahlen.
- In anderen Fällen ist ein pauschaler Aufwendersatz in Höhe von 100 Euro zu zahlen.

e)

Der Tandempassagier hat ordentliches, festes Schuhwerk mitzubringen.

4. Tickets / (Geschenk-) Gutscheine

Vom FSC bzw. dem Tandemmaster ausgestellte Tickets unterliegen einer Verfallsfrist. Sie verfallen ohne weiteres mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Ausstellung folgt. Die Tickets unterliegen außerdem einer Preisgarantie von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag ihrer Ausstellung. Sollte der Tandemsprung danach stattfinden und dies nicht vom FSC zu vertreten sein sowie sich der Ticketpreis gegenüber dem Preis zum Zeitpunkt der Ausstellung zwischenzeitlich erhöht haben, so ist der Differenzbetrag vor dem Tandemsprung nachzuzahlen.

Tickets können nicht in bar oder sonstiger Weise ausgezahlt werden.

Die vorstehenden Regelungen über Tickets gelten auch für (Geschenk-) Gutscheine.

5. „Beförderungsvertrag“

Vor dem Tandemsprung hat der Passagier einen „Beförderungsvertrag“ zu unterschreiben, in dem alle abgeforderten Informationen wahrheitsgemäß anzugeben sind. Nach dem Tandemsprung hat er mit Unterschrift zu bestätigen, dass er sich wohlfühlt und keine Beeinträchtigungen erlitten hat.

6. Zeitansatz

Der Tandemsprung an sich dauert mit allen Vorbereitungen nur ca. eine Stunden. Trotzdem sind Wartezeiten normal und müssen vom Passagier entsprechend hin genommen werden. Ein vorgesehener Termin kann sich insbesondere wegen Wetters oder aus flugorganisatorischen Gründen auch um mehrere Stunden hinauszögern.

7. Terminabsprache durch den FSC – Terminrücksprache durch den Vertragspartner

a)

Mit dem Tandemmaster vereinbarte Termine können wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen erheblich verzögert oder sogar abgesagt werden. Beispiele können sein schlechtes Wetter, zu geringe Anzahl von Fallschirmspringern am Flugplatz, Erkrankung de Piloten oder des Tandemmaster, technischer Defekt des Flugzeugs, behördliche Anweisung (etwa der Flugsicherheit). Zu Terminabsagen ist nur der FSC bzw. der Tandemmasters bzw. der durchführende Leistungsträger, Verein Luftsportanbieter, Sprungschule, Pilot befugt. In keinem Fall haften der FSC bzw. die

vorgenannten Personen für angefallene Kosten, insbesondere nicht für Fahrtkosten. Ausweichtermine werden individuell und ohne Zusatzkosten vereinbart.

b)

Der Vertragspartner ist verpflichtet sich mit dem Tandemmaster an dem Tag vor dem vereinbarten Sprungtermin telefonisch über die Durchführbarkeit des Sprungs in Verbindung zu setzen.

8. Terminabsage durch den Passagier / Vertragspartner

Bis 14 Tage vor dem vereinbarten Termin ist die Absage kostenfrei. Bei Absage 14 - 3 Tage vorher fallen 25 Euro Kosten und bei Absage 3 – 1 Tag vor dem vereinbarten Termin fallen 50 Euro Kosten an. Bei Nichtantritt des Sprungs oder Absage am Tage des vereinbarten Termins selbst fallen 100 % der Ticket-Kosten an. Tickets bzw. Gutscheine werden dann ungültig und erst nach Begleichung der vorstehenden Absagekosten wieder gültig. Etwaige Anzahlungen darf der FSC verrechnen.

9. Sprungort / Tandemmaster

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Tandemmaster oder einen bestimmten Sprungplatz. Sprungplatz ist grundsätzlich der Flugplatz Neustadt/Aisch. Der Tandemmaster wird vom FSC benannt. Der FSC bzw. der Tandemmaster ist aus organisatorischen Gründen berechtigt, für einen bestimmten Termin einen Ausweichplatz, welcher dem Passagier zumutbar sein muss, oder einen Ersatz-Tandemmaster festzulegen.

10. Versicherungen

Der Tandemmaster ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen versichert, z. B. durch eine Passagierhaftpflichtversicherung. Wer sich darüber hinaus versichern möchte, muss dies privat organisieren.

11. Fremdleistungen

Für Fremdleistungen wird vom FSC bzw. dem Tandemmaster keine Gewähr übernommen. Bei einem bestellten Video ist Vertragspartner der jeweilige Video-/Kamera-Mann bzw. -Frau, welche (r) das Video aufnimmt. Eine Haftung des FSC bzw. Tandemmasters insbesondere für die Videos bzw. DVDs ist ausgeschlossen. Es gelten ggf. die AGBs des jeweiligen Video-/Kamera-Manns bzw. -Frau.

12. Haftung

a)

Der Vertragspartner wie auch der Passagier verzichten auf alle Ansprüche gegenüber dem FSC, dem Tandemmaster und ggf. gegenüber dem

Veranstaltungsbetrieb, die ihm daraus entstehen könnten, dass er anlässlich des und im Zusammenhang mit dem Tandemsprung – sei es innerhalb oder außerhalb des Luftfahrzeugs, auf einem Luftfahrtgelände oder im Zusammenhang mit sonstigen Luftfahrtgeräten – Unfälle oder sonstige Schäden oder Nachteile erleidet.

Von dem Haftungsausschluss sind ausgenommen die Haftung für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des FSC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

b)

Der Vertragspartner wie auch der Passagier haften jeweils für die von ihnen verursachten Schäden, es sei denn dass sie sie nicht zu vertreten haben – soweit nicht das Gesetz eine strengere Haftung vorsieht und soweit nicht die Haftung durch das Luftverkehrsrecht anderweitig festgelegt ist. Ein eventueller Selbstbehalt im Falle von Haftungsansprüchen, die durch Verstoß, gegen gesetzliche Bestimmungen oder grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung entstehen, ist vom Vertragspartner oder Passagier zu tragen.

c)

Bei Fremdleistungen bzw. anderen Leistungsträgern gelten ggf. deren gesonderte Haftungsbedingungen.

13. Haftung für Drittverschulden

Bei der Organisation des Tandemsprungs ist der FSC auf Vorleistung anderer sowie Entscheidungen, Freigaben und Genehmigungen Dritter angewiesen, die außerhalb der Einflussnahme des FSC oder des Tandemmasters stehen (z. B. Flugsicherung, Luftamt, Flugzeughalter, Vereine, Luftsportanbieter, Sprungschulen, Leistungsträger, Flugplatzbetreiber, Piloten). Für alle diese und die Leistungen oder Nicht-Leistungen anderer Dritter haften FSC und Tandemmaster nicht.

Von dem Haftungsausschluss sind ausgenommen die Haftung für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des FSC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veräußerers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit der FSC und Tandemmaster Veranstaltungen nicht selbst organisiert, sondern an Veranstaltungen Dritter teilnimmt, gelten auch ggf. deren AGBs.

14. Erfüllungsort - Rechtswahl – Gerichtsstand

a)

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz des FSC.

b)

Hat der Vertragspartner bzw. Passagier keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder anderem EU-Staat oder ist er Kaufmann oder hat den Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit dem Tandemsprung der Sitz des FSC.

15. Unwirksamkeit einer Vertragsbedingung / Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

Adresse:

Fallschirmspringerclub Neustadt/Aisch e. V.
Flugplatz Eichelberg, Neustadt/Aisch